

**Benutzungsordnung für die
Kernzeitenbetreuung
an der Grundschule in Löchgau**

vom 25.09.2014

§ 1
Betreuung der Grundschüler

Für die Grundschüler/innen an der Jakob-Löffler-Schule in Löchgau wird eine kommunale Betreuung vor und nach dem Unterricht sowie teilweise in den Ferien und an Brückentagen angeboten. Die kommunale Betreuung vor und nach dem Unterricht sowie die Ferienbetreuung werden in verschiedenen Modulen angeboten. Die Ferienzeiten sind unabhängig von den Grundmodulen nur für Ganztagesgrundschüler buchbar. Träger dieses Angebots ist die Gemeinde Löchgau. Sie ist auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig.

§ 2
Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler/innen werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler/innen können ihre Hausaufgaben erledigen. Hausaufgabenbetreuung bzw. Unterricht finden nicht statt.

§ 3
Aufnahmen

- 1) Die Anmeldebögen sind in den Gruppenräumen für die Kernzeitbetreuung an der Schule und im Rathaus erhältlich.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern werden vorrangig aufgenommen.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung der Kernzeitbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen, erreichbar zu sein.
- 4) Die Grundschüler/innen können für die Grundmodule jeweils zum 15. des laufenden Monats auf Beginn des Folgemonats neu angemeldet werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 5) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages.

§ 4
Änderung der Betreuungszeiten

Änderungen bei den Grundmodulen sind zum neuen Schuljahr grundsätzlich bis zum 31.08. des laufenden Schuljahres möglich, soweit innerhalb des neu gewünschten

Moduls freie Plätze zur Verfügung stehen. Änderungen bei den Grundmodulen sind während des Schuljahres zum 01.03. (Beginn zweites Halbjahr) möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Die gewünschte Änderung ist spätestens bis zum 15.02. zu beantragen. Die Änderungen sind schriftlich zu beantragen.

§ 5

Abmeldungen, Ausschluss (Kündigung)

- 1) Abmeldungen können nur auf Ende eines Monats erfolgen. Diese sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beim Bürgermeisteramt einzureichen.
- 2) Die Abmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 3) Kinder, die in die 5. Klasse wechseln, werden zum neuen Schuljahr automatisch abgemeldet.
- 4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - a) das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b) die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - c) der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d) sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

§ 6

Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- 1) Die kommunale Betreuung vor und nach dem Unterricht wird in verschiedenen Grundmodulen angeboten. Neben der Betreuung während der Schulzeit wird auch eine Betreuung in den Ferien angeboten (s. § 8 Ferienregelung und § 11 Elternbeiträge).
- 2) Die Schüler/innen sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Kann ein/e Schüler/in die Betreuungseinrichtung nicht besuchen, so ist die Gruppenleitung am selben Tag zu benachrichtigen.
- 3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler/innen zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines/r Schülers/in oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Kopfläuse, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten o.ä., muss der Gruppenleiterin sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in bestimmten Fällen ausgeschlossen und erst mit Zustimmung des behandelnden Arztes wieder möglich. Der Träger behält sich bei besonders schweren Ansteckungskrankheiten die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.
- 4) Muss die Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Fortbildung, dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt, soweit möglich, eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Gemeinde ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

§ 7 *Mittagessen*

Ein Mittagessen wird an der Schule montags bis donnerstags im Bistro angeboten. Dieses kann von den Kindern im Rahmen des vorgegebenen Bestellwesens in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt nicht während der Schulferien.

§ 8 *Ferienregelung*

- 1) In den Weihnachtsferien und in 3 Sommerferienwochen findet keine Betreuung statt. Im Übrigen gilt der jeweils aktuelle Ferienplan des Trägers.
- 2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich für Kinder, die
 - a) regelmäßig die Kernzeitenbetreuung
 - b) die Ganztagesgrundschulebesuchen zur Verfügung.
- 3) Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung in den Ferien ist die Buchung der Ferienmodule erforderlich (s. § 11 Elternbeiträge).
- 3) Die Ferien werden jeweils nur für ein Schuljahr gebucht. Die Anmeldung für die Ferienmodule muss für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens 30. September, für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens 15. Dezember des laufenden Schuljahres erfolgen.
- 4) § 3 gilt entsprechend.

§ 9 *Aufsicht, Haftung*

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in die Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens um 15.00 Uhr. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
- 2) Für die Schüler/innen, die an der kommunalen Betreuung an der Grundschule teilnehmen, besteht an Schultagen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. An Schulferientagen wird dies während der Betreuungszeit durch eine Zusatzversicherung abgedeckt.
- 3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 4) Schülergarderobe und Fahrräder sind im Rahmen und auf der Grundlage der allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe und Fahrrädern, die vom Träger abgeschlossen wurde, versichert.
- 5) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflicht abzuschließen.

§ 10 *Kosten und Einnahmen*

- 1) Die Gemeinde trägt die Kosten der personellen und sächlichen Mittel.
- 2) Die Ausgaben werden durch Elternbeiträge gedeckt. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so wird der Abmangel aus dem Gemeindehaushalt gedeckt.

§ 11
Elternbeiträge

1. a) Betreuung während der Unterrichtstage (Basisbeträge)

Bei **einem** Kind unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten pro Tag bisher / neu
Grundmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 08.30 Uhr	1,18 / 1,23 €
Grundmodul 2	Montag - Freitag	12.00 - 13.30 Uhr	1,77 / 1,85 €
Grundmodul 3	Montag - Freitag	13.30 - 15.00 Uhr	1,77 / 1,85 €

Bei **zwei** Kindern unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten pro Tag
Grundmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 08.30 Uhr	0,92 / 0,96 €
Grundmodul 2	Montag - Freitag	12.00 - 13.30 Uhr	1,38 / 1,44 €
Grundmodul 3	Montag - Freitag	13.30 - 15.00 Uhr	1,38 / 1,44 €

Bei **drei** Kindern unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten pro Tag
Grundmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 08.30 Uhr	0,56 / 0,58 €
Grundmodul 2	Montag - Freitag	12.00 - 13.30 Uhr	0,84 / 0,87 €
Grundmodul 3	Montag - Freitag	13.30 - 15.00 Uhr	0,84 / 0,87 €

Bei **vier** oder mehr Kindern sind diese beitragsfrei.

Bei der Errechnung wird von 4,3 Wochen/Monat ausgegangen. Das Betreuungsentgelt wird für 12 Monate / Jahr erhoben.

b) Betreuung während der Brücken- und Ferientage (ausgenommen Kernzeitferien)

Bei **einem** Kind unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten/Tag
Ferienmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 13.30 Uhr	7,08 / 7,40 €
Ferienmodul 2	Montag - Donnerstag	13.30 - 15.00 Uhr	1,77 / 1,85 €

Bei **zwei** Kindern unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten/Tag
Ferienmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 13.30 Uhr	5,52 / 5,76 €
Ferienmodul 2	Montag - Donnerstag	13.30 - 15.00 Uhr	1,38 / 1,44 €

Bei **drei** Kindern unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten/Tag
Ferienmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 13.30 Uhr	3,36 / 3,48 €
Ferienmodul 2	Montag - Donnerstag	13.30 - 15.00 Uhr	0,84 / 0,87 €

- Für die Ferienbetreuung fällt immer das jeweilige Tagesentgelt an, egal welcher Zeitraum tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- Elternbeiträge aus den Grundmodulen werden auf die Ferienmodule angerechnet.

2. Beitragsanpassung nach Einkommensstufen

a) Es werden drei Einkommensstufen gebildet.

Gruppe I: brutto bis 2.600 EUR

Gruppe II: von brutto 2.601 - 4.500 EUR

Gruppe III: ab brutto 4.501 EUR

b) Bei Einkommensstufe I reduziert sich der errechnete Beitrag um 40 %.

c) Bei Einkommensstufe III erhöht sich der errechnete Beitrag um 40 %.

3. Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Das Entgelt wird jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Zahlungspflichtiger ist der Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitenbetreuung darstellt, ist er auch bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

§ 12

Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag bzw. Anmeldebogen verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Löchgau, 25.09.2014

Ausgefertigt!

F e i l
Bürgermeister
